

Verbundgrundvertrag über die Kooperation der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

mit der

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR

(Stand: 01.09.2016)

I. Präambel

Die Vertragspartner arbeiten in allen diesen Vertrag betreffenden Fragen und bei allen auf der Grundlage dieses Vertrages initiierten Projekten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Dabei sind grundsätzlich alle Bestimmungen des Vertrages so anzuwenden, dass die Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit des VU bei der Verwirklichung des Vertragszieles gestärkt wird.

Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen dem VRR und dem VU zur Erreichung der jeweiligen gesetzlichen und satzungsmäßigen Ziele.

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages und die daraus resultierenden Standards, Richtlinien und Rahmenvorgaben des VRR dienen insbesondere dazu, für den Fahrgast im ÖPNV eine möglichst verbundeneinheitliche Benutzeroberfläche vorzuhalten. Das bedeutet, dass dazu über die unterschiedlichen Verkehrsträger und Unternehmen des ÖPNV hinweg ein möglichst einfacher und vereinheitlichter Zugang zum System des Öffentlichen Nahverkehrs zu bewirken ist. Neben dem Verbundtarif betrifft dieses hauptsächlich Maßnahmen in den Bereichen Fahrplankoordination, Qualität, Vertrieb sowie Kommunikation (Information und Öffentlichkeitsarbeit), auch unter Einsatz elektronischer und digitaler Medien.

Das Verkehrsunternehmen

XXX

(nachfolgend VU genannt)

und die

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

(nachfolgend VRR genannt)

schließen folgenden

Verbundgrund- und Kooperationsvertrag

II. Grundlagen

§ 1

Grundsätze und Zuständigkeiten

- (1) Der VRR und das VU nehmen die ihnen durch Gesetz, Satzung oder sonstige Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben wahr.

- (2) Zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Verbundraum Rhein-Ruhr (Geltungsbereich des Verbundtarifs nach § 3 Abs. 7 Satz 2 AöR-Satzung) vereinbaren die Vertragspartner eine enge Kooperation nach Maßgabe der Bestimmungen

dieses Vertrages. Gemeinsame Projekte, welche wegen überlappender Zuständigkeiten von Verbundverkehrsunternehmen und VRR ein verzahntes Zusammenwirken der Vertragsparteien erforderlich machen, werden nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Vertrag durchgeführt.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der VRR

- in seiner Funktion als Mobilitätsdienstleister im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (siehe anliegende Karte) gemeinsam mit den Verbundverkehrsunternehmen und den kommunalen Aufgabenträgern für die Mobilität der Bürger im Verbundgebiet durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger sorgt,
- gemäß § 2 Absatz 3 ÖPNVG NRW das Ziel verfolgt, für die Bevölkerung im Verbundgebiet ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des ÖPNV-Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung, durch einheitliche Qualitätsstandards sowie durch Verbesserung des Übergangs vom Individualverkehr auf den ÖPNV, durch Vereinfachung des Zugangs zum ÖPNV auf der Grundlage einer engen Vernetzung aller Verkehrsträger die Attraktivität des ÖPNV zu steigern

und

- die im Abschnitt IV beschriebenen Aufgaben zur Koordinierung der Verkehrsleistungen im Verbund sowie zur Sicherstellung einer verbundeinheitlichen Benutzeroberfläche gemeinsam für alle VRR-VU wahrnimmt.

Insofern nimmt der VRR für die Verbundverkehrsunternehmen die in Abschnitt

IV. beschriebenen Aufgaben wahr.

- (4) Das VU wirkt an diesen Aufgaben nach Maßgabe dieses Vertrages mit. Das VU hat Anspruch auf Beteiligung an der Entscheidungsfindung im Verbund nach Maßgabe dieses Vertrages und der Satzung der VRR AöR.
- (5) Das VU unterstützt den VRR bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (6) Dieser Vertrag ist kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der EU VO 1370/2007.

§ 2

Rechtsstellung des Verkehrsunternehmens

- (1) Das VU ist Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Es ist Eigentümer bzw. Pächter der Anlagen und/oder Verkehrsmittel und führt den Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

§ 8 (Verbundtarif und Beförderungsbedingungen) bleibt davon unberührt.

- (2) Das VU wird verkehrsrechtliche Genehmigungsanträge für Straßenbahn- (Stadtbahn-)verkehre, Obusverkehre und Omnibusverkehre nach den §§ 42 und 43 PBefG nur im Rahmen der gültigen Nahverkehrspläne bzw. Betrauungsbeschlüsse und öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden im Sinne der EU VO 1370/2007 stellen.

Der VRR ist berechtigt, das VU auf mögliche Parallelverkehre und auf evtl.

Abweichungen von den Nahverkehrsplänen hinzuweisen.

Das VU teilt dem VRR alle Anhörungsverfahren über Anträge, die zum Zuständigkeitsbereich des VRR gehören, mit und berücksichtigt bei der Behandlung dieser Anträge die Stellungnahme des VRR.

Der VRR ist verpflichtet, dem VU seine Stellungnahme so rechtzeitig mitzuteilen, dass die von den zuständigen Behörden gesetzten Fristen eingehalten werden können. Diese Bestimmungen gelten entsprechend auch für alternative Bedienungsformen und für Schülerverkehre nach der Freistellungsverordnung, soweit sie in den Vertrag einbezogen sind, dagegen nicht für Gelegenheitsverkehre. Ausgenommen sind solche Verkehre nach § 43 PBefG, die durch einen Verkehrsvertrag mit einem privaten Dritten auskömmlich finanziert sind.

- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, gegenüber Anträgen außenstehender VU auf Durchführung von Linienverkehren nach den §§ 42, 43 PBefG, von Verkehren mit alternativen Bedienungsformen (z. B. Sammeltaxenverkehre) oder bei beabsichtigten Schülerverkehren nach der Freistellungsverordnung die Interessen des Verbundverkehrs zu wahren. Im Übrigen ist der VRR zur Neutralität verpflichtet.
- (4) Das VU ist Verbundverkehrsunternehmen im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung der VRR AöR (AöR-Satzung).

§ 3

Aufgaben des Verkehrsunternehmens

- (1) Das VU erbringt im Verbundgebiet fahrplanmäßige Linienverkehre für die Allgemeinheit im ÖSPV aufgrund eigener Genehmigung (§ 13 oder § 13a

PBefG) oder als Betriebsführer (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG) nach den §§ 42 und 43 PBefG. Dabei sind die Nahverkehrspläne des VRR und der bedienten Gebietskörperschaft, die jeweiligen Betrauungen, die verkehrspolitischen Grundsätze und die Richtlinien des VRR zu beachten.

- (2) Das VU wendet den Verbundtarif und die Beförderungsbedingungen des VRR an.
- (3) Das VU schließt mit der VRR AöR und den anderen Verbundverkehrsunternehmen den VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag ab.

III.

Mitwirkung des Verkehrsunternehmens

§ 4

Einbindung in die Verbundstruktur / Unternehmensbeirat

- (1) Der Unternehmensbeirat als Organ der VRR AöR (§ 27 AöR-Satzung) dient zur Einbindung der VU in die Verbundstruktur sowie zur Einbeziehung in die politische Willensbildung und zur Nutzung ihrer Expertise bei verkehrspolitischen Entscheidungen. Der Unternehmensbeirat gibt ausschließlich empfehlende Beschlüsse gegenüber dem Verwaltungsrat ab.
- (2) Der VRR wird den Unternehmensbeirat in allen Angelegenheiten, die auf der Grundlage dieses Vertrages vom VRR wahrgenommen werden und Auswirkungen auf den Verbundverkehr, auf die wirtschaftliche Situation des VU oder auf die Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche im VRR

haben, einbinden. Ausgenommen davon sind alle SPNV-Angelegenheiten.

- (3) Die Grundsätze der Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit, Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bleiben unberührt.

§ 5

Bildung des Unternehmensbeirates

- (1) Das VU ist berechtigt, ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Mitwirkung im Unternehmensbeirat zu benennen. Das VU kann jederzeit sein Mitglied und dessen Stellvertreter abberufen und neu benennen.
- (2) Jedes Verbundverkehrsunternehmen hat einen Sitz und eine Stimme im Unternehmensbeirat. Sonstige Verbundunternehmen im Sinne von § 3 Abs. 5 AöR-Satzung können als ständige Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unternehmensbeirates teilnehmen. Sie benennen dazu eine Person, die diesen Gaststatus wahrnimmt.

§ 6

Koordination und Vorbereitung von Beschlüssen

- (1) Die VU im VRR bilden die Gesellschaft bürgerlichen Rechts „Konzessionierte Verkehrsunternehmen im VRR“ (KViV), eine so genannte Innengesellschaft ohne Gesellschaftsvermögen. Unternehmen, die die Voraussetzungen des Gesellschaftsvertrages der KViV erfüllen, können Mitglied werden.
- (2) Die KViV bildet Arbeitskreise. Mitglieder der Arbeitskreise können Mitarbeiter

der VU sein, die Mitglied der KVIV sind. Mitarbeiter anderer VU, die Mitglied oder Gast im Unternehmensbeirat sind, können nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung, als Gäste an den Sitzungen teilzunehmen. Pro Unternehmen kann eine Person mit Gaststatus oder als bevollmächtigter Vertreter benannt werden. Eine Vertretung durch ein anderes VU ist zulässig.

- (3) Zur Koordination und Abstimmung der laufenden Arbeit und mittelfristigen Planung im Verbund sowie zur Vorbereitung von Richtlinien und anderen Beschlüssen des VRR arbeitet der VRR in den Arbeitskreisen der KViV mit.
- (4) Die Durchführung der Sitzungen der Organe und Arbeitskreise der KViV sowie die Kommunikation und die Entscheidungsfindung innerhalb der KViV ist ausschließlich Angelegenheit der KViV.
- (5) Zur Sicherstellung einer umfassenden und diskriminierungsfreien Beteiligung aller den Verbundtarif anwendenden VU (VRR-Unternehmen) kann der VRR die Beschlussfassungen der Arbeitskreise, sofern diese für die Durchführung des Verkehrs im VRR erforderlich sind, allen an der Beschlussfassung nicht beteiligten VRR-Unternehmen zur Kenntnis geben.

§ 7

Informationspflichten, Vertraulichkeit

- (1) Das VU stellt dem VRR zu den festgelegten Terminen die Daten zur Verfügung, zu deren Überlassung es nach der Finanzierungsrichtlinie des VRR, nach § 9 Abs. 2 und 4 AöR-Satzung, der Einnahmenaufteilungsrichtlinie, der Richtlinie Fahrzeugförderung, einem Verkehrsvertrag oder auf anderer Grundlage verpflichtet ist.

- (2) Sofern der VRR im Rahmen seiner Aufgaben Kenntnis von vertraulichen Unternehmensdaten erlangt, ist der VRR zur vertraulichen Behandlung dieser Daten verpflichtet.
- a) Das betrifft sowohl die öffentliche Darstellung als auch die Verbreitung gegenüber anderen VU oder Aufgabenträgern, sofern die Weitergabe nicht für die Aufgabenwahrnehmung des VRR erforderlich ist (z. B. Einnahmenaufteilung, Verkaufsstatistik, Verbundetat / SPNV-Etat, verbundbezogenes Beschwerdemanagement, Qualitätscontrolling etc.)
- b) Dazu gehören auch Daten von Zuwendungs- bzw. Finanzierungsmaßnahmen, insbesondere solcher aus dem VRR-Finanzierungssystem, sofern diese Daten geeignet sind, potenziellen Wettbewerbern Hinweise für die Preisgestaltung zu geben.
- c) Dies gilt nicht, wenn der VRR zur Veröffentlichung der Daten verpflichtet ist. Das VU ist vorab über die herauszugebenden Daten zu informieren.

In jedem Fall sind die Interessen des VU zu wahren.

IV.

Aufgaben im VRR

§ 8

Verbundtarif und Beförderungsbedingungen

- (1) Der Verbundtarif setzt sich gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 aus dem VRR-Regeltarif, den Übergangs-, Gemeinschafts- und Anerkennungstarifen, dem NRW-Tarif

sowie Sondervereinbarungen zusammen.

- (2) Der VRR stellt den Verbundtarif auf.

Dieser ist auf der Grundlage der VRR-Marketingstrategie, der Kostenentwicklung und der Marktanforderungen sowie unter ranggleicher Beachtung der verkehrspolitischen Ziele, Leitlinien und Grundsatzbeschlüsse des VRR und der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Interessen des VU möglichst kostendeckend zu gestalten, jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Tarifwünsche des VU sind zu beachten, soweit sie die Ergiebigkeit steigern und die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage stellen und andere VU nicht beeinträchtigen, insbesondere in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht benachteiligen.

- (3) Der VRR hat die Verhandlungen über die Bildung von Übergangs-, Kragen- und Anerkennungstarifen sowie über den Abschluss sonstiger Vereinbarungen mit Verkehrsverbänden, Verkehrsgemeinschaften, Tarifgemeinschaften, dem Verkehrsverbund nicht angehörenden VU und/oder Gebietskörperschaften und VU, die mit einem Teilnetz dem Verbundnetz nicht angehören, zu führen. Sonstige Vereinbarungen in diesem Sinne sind z. B. der NRW-Tarif, kooperationsraumübergreifende Sonderangebote, die Anerkennung von DB-Angeboten. Das Einvernehmen mit dem VU ist herzustellen, sofern es direkt betroffen ist.

- (4) Der VRR wird Tarifwünschen, die den Abs. 2 und 3 nicht entsprechen, nachkommen, wenn dadurch die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs im Verbundraum sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage gestellt werden und die vom VRR in Zusammenarbeit mit den betroffenen VU kalkulierten finanziellen Auswirkungen vom Antragsteller oder einem Dritten in vollem Umfang abgedeckt werden; das VU hat gegenüber dem VRR den Nachweis der Kostenabdeckung zu führen.

- (5) Der VRR erstellt in Abstimmung mit dem VU einheitliche Beförderungs-

bedingungen. Andere Kooperationspartner im Rahmen des NRW-Tarifs sind ggf. zu beteiligen.

- (6) Das VU ist verpflichtet, auf seinen Anteil am Verbundverkehr den jeweils gültigen Verbundtarif anzuwenden.
- (7) Das VU ist verpflichtet, auf seinen Anteil am Verbundverkehr die jeweils gültigen allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen anzuwenden. Unberührt bleibt die Berechtigung des VU, für sein Bedienungsgebiet im Rahmen seines Hausrechts ergänzende individuelle Regelungen (z. B. Verzehrverbot in den Fahrzeugen) zu erlassen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen stehen. Der VRR ist mit angemessenem zeitlichen Vorlauf über die beabsichtigte Regelung zu informieren.
- (8) Tarifliche Angebote im ÖPNV, die nicht von Absatz 1 erfasst sind, dürfen den Verbundtarif nicht unterlaufen. Sie sind vor Antragstellung mit dem VRR abzustimmen.
- (9) Der VRR kann verbundeinheitliche Sonderangebote erstellen, wenn dadurch die Ergiebigkeit und Attraktivität des VRR-Tarifs gesteigert werden kann. Sie sind vor Antragerstellung mit dem betroffenen VU abzustimmen.
- (10) Der VRR hat jeweils rechtzeitig bei den Genehmigungsbehörden die Anträge namens und im Auftrag des VU zu stellen. Die VU liefern frühzeitig die für die Antragerstellung notwendigen Daten und Informationen.

§ 9

VerkehrsinTEGRation

Die Vertragspartner arbeiten mit dem Ziel einer integrierten Verkehrsgestaltung im VRR gemäß § 7 AöR-Satzung zusammen.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche im VRR werden die Vertragspartner insbesondere

- a) ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV gemäß § 10,
- b) einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards gemäß § 11,
- c) einheitliche Fahrgastinformations- und Betriebssysteme gemäß § 12

und

- d) ein übergreifendes Marketing gemäß § 13

nach Maßgabe dieses Vertrages gemeinsam umsetzen.

§ 10

Koordiniertes Verkehrsangebot

- (1) Zur Sicherstellung eines koordinierten Verkehrsangebots im ÖPNV sorgt die VRR AöR in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen für eine Verbesserung des Leistungsangebotes und der Beförderungsqualität, insbesondere dafür, dass

1. eine Abstimmung der VU mit dem Ziel, die Umsteigeverbindungen und Anschlussbeziehungen zu optimieren, herbeigeführt wird (Anschlusssicherung),
2. die Sicherheitsbelange der VU, der Sicherheitsbehörden sowie sonstiger Akteure im ÖPNV miteinander abgestimmt und koordiniert werden

sowie

3. für die Fahrgäste eine möglichst einheitliche und wieder erkennbare Benutzeroberfläche im ÖPNV zur Verfügung steht.

- (2) Das VU verpflichtet sich in Wahrnehmung seiner Betriebs- und Beförderungsspflicht gemäß PBefG, in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem zuständigen Aufgabenträger für einen bedarfsgerechten Einsatz von Betriebsleistungen zur Bedienung von Spitzennachfragen nach Verkehrsleistungen (z. B. Sportgroßveranstaltungen, Messen, Volksfeste, witterungsbedingte Einflüsse) sowie bei Betriebsstörungen zu sorgen.

Bei Großveranstaltungen mit regionalem Charakter (Extraschicht, Kirchentage, etc.) obliegt die Koordination des Einsatzes zusätzlicher Betriebsleistungen vorrangig dem VRR.

§ 11

Einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards

- (1) Zur Sicherstellung einheitlicher Produkt- und Qualitätsstandards erarbeitet die VRR AöR in Abstimmung mit den VU und den lokalen Aufgabenträgern Rahmenvorgaben für die Planung der Produkte und das betriebliche Leistungsangebot (Produkt- und Qualitätsrichtlinien) auf der Grundlage der verkehrspolitischen Ziele des VRR und des VRR-Nahverkehrsplanes sowie der

jeweiligen Betrauungen nach Maßgabe des § 20.

- (2) Der VRR führt zur Abstimmung der Richtlinien bzw. der sonstigen verbundverkehrsbezogenen Planungen für Teilgebiete des Verbundraumes Abstimmungskonferenzen durch. An ihnen sind die zuständigen Aufgabenträger und das VU, soweit räumlich betroffen, zu beteiligen.
- (3) Das VU stellt sein betriebliches Leistungsangebot nach Maßgabe der Nahverkehrspläne der zuständigen Behörden, des zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags, der jeweiligen Betrauungen und der Richtlinien nach Abs. 1 auf.

§ 12

Einheitliche Fahrgastinformations- und Betriebssysteme

- (1) Zur Sicherstellung einheitlicher Fahrgastinformations- und Betriebssysteme im Sinne von § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW hält der VRR insbesondere ein eigenes Auskunftssystem im Sinne einer Mobilitätsberatung vor. Das VU übermittelt die dazu notwendigen Daten.
- (2) Der VRR wirkt auf eine Verbesserung der Fahrgastinformation in der gesamten Wegekette hin und erarbeitet hierzu in Abstimmung mit den VU und/oder den lokalen Aufgabenträgern verbundeinheitliche Standards und Richtlinien nach Maßgabe des § 20.
- (3) Das VU führt die Fahrgastinformation nach Maßgabe der Standards und Richtlinien durch.

- (4) Der VRR veröffentlicht den Verbundfahrplan.
- (5) Der VRR stellt zur Fahrgastinformation die telefonische Fahrplan- und Tarifauskunft unter einer einheitlichen Rufnummer (Schlaue Nummer) zur Verfügung und schließt die dazu erforderlichen Verträge über CallCenter-Leistungen ab.

Zur Finanzierung dieser Leistung erhebt der VRR vom VU ein besonderes Leistungsentgelt nach Maßgabe des § 21 a.

- (6) Der VRR erarbeitet in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen auf der Grundlage der Anlage 1 zu diesem Vertrag Konzepte für ein einheitliches, mobil abrufbares, verbundweites Informationsangebot unter Berücksichtigung der vorhandenen zentralen Systeme. Die Umsetzung erfolgt gemeinsam mit den beteiligten Verbundverkehrsunternehmen nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§ 13

Marketing und Marktforschung

- (1) Zur Sicherstellung eines übergreifenden Marketings im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr betreibt der VRR Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Verkaufsförderung für den Verbundverkehr auf der Basis der gemeinsamen Marke „VRR“. Hierzu erarbeitet der VRR Konzepte und Richtlinien nach Maßgabe des § 20 für die Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche und schreibt die Marketing-Strategie des VRR auf Basis aktueller Marktforschungsergebnisse in Abstimmung mit den VU fort.

Unberührt davon bleibt die eigene Marke des VU.

- (2) Die VRR-Marketingstrategie soll einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und möglichst mindestens die in diesem Zeitraum vorgesehenen Tarifierpassungen, insbesondere Sortiments- und Preismaßnahmen, umfassen. Die VRR-Marketingstrategie soll jährlich in Abstimmung mit dem VU fortgeschrieben werden.
- (3) Das VU setzt die mit ihm abgestimmte Marketingstrategie soweit umsetzbar um und ergänzt sie durch ein mit dem VRR abgestimmtes marktnahes örtliches Marketingkonzept.

§ 14

Vertrieb

- (1) Der VRR erarbeitet in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen Konzepte und Rahmenvorgaben für eine verbundeinheitliche Vertriebssystematik als Richtlinien nach Maßgabe des § 20.
- (2) Der Rahmen für eine verbundeinheitliche Vertriebssystematik umfasst insbesondere die Struktur, die Vertriebswege, das Erscheinungsbild der Verkaufsstellen, die Fahrausweisgestaltung eine verbundkompatible technische Ausstattung und Maßnahmen zur Einnahmensicherung.
- (3) Die Fortentwicklung der Vertriebssystematik ist unter Berücksichtigung neuer innovativer Lösungen, z. B. E-Ticket, in die Marketingstrategie einzubringen.
- (4) Das VU gestaltet sein Vertriebssystem unter Beachtung der Konzepte und Richtlinien nach Absatz 1.

- (5) Der VRR erarbeitet in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen auf der Grundlage der Anlage 1 zu diesem Vertrag Konzepte für verbundweite elektronische und/oder digitale webbasierte Vertriebs- und Informationsplattformen unter Berücksichtigung der vorhandenen zentralen Systeme, insbesondere für den E- und M- Commerce. Die Umsetzung erfolgt gemeinsam mit den beteiligten Verbundverkehrsunternehmen nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§ 15

Verbundbezogene Markt- und Verkehrsforschung

- (1) Der VRR betreibt als Grundlage für Marketing und verbundbezogene Planungen die notwendige und nach Art und Umfang angemessene Markt- und Verkehrsforschung. In diesem Rahmen ermittelt und untersucht der VRR insbesondere Verkehrsgewohnheiten und Reaktionen sowie die Akzeptanz von Ticket- und Verkehrsangeboten des VRR bzw. des VU. Der VRR erstellt Verkehrsprognosen und leitet daraus Zielsetzungen ab.
- (2) Das VU verpflichtet sich, den VRR bei den Ermittlungen und Untersuchungen zu unterstützen und insbesondere notwendige Daten zur Verfügung zu stellen. Einzelvorhaben des VRR sind, soweit Belange des VU unmittelbar betroffen sind, mit dem VU abzustimmen. Berühren Vorhaben des VU Aufgaben des VRR, ist ebenfalls eine Abstimmung herbeizuführen. § 9 Absatz 2 Buchst. c Satz 2 der AöR-Satzung gilt entsprechend.
- (3) Der VRR stellt die Ergebnisse ihrer Marktforschung den jeweils betroffenen Aufgabenträgern und VU unter Beachtung der wettbewerblichen Grundsätze, insbesondere des Diskriminierungsverbots, der Wettbewerbsneutralität und des Schutzes von Betriebsgeheimnissen, zur Verfügung.

- (4) Der VRR kann unternehmensübergreifende Verkehrserhebungen durchführen lassen.
- (5) Das VU führt die zur Überprüfung der Nachfrage nach seinen Leistungen notwendigen Verkehrserhebungen in eigener Verantwortung durch. Es stellt dem VRR die Ergebnisse auf Verlangen zur Verfügung.

§ 16

Verkehrsplanung

- (1) Der VRR erstellt den VRR-Nahverkehrsplan unter Mitwirkung der betroffenen VU und Aufgabenträger nach Maßgabe des § 8 Abs.1 AöR-Satzung.
- (2) Der VRR betreibt Verkehrsinfrastrukturplanung als Grundlage für Verkehrsplanungen gemäß §§ 7 und 8 ÖPNVG NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 2 AöR-Satzung und beteiligt sich an regionalen und landesweiten Planungsprozessen zur Verbesserung der Mobilität.
- (3) Der VRR nimmt als Träger öffentlicher Belange zu den Anträgen im Sinne des Planungsrechts Stellung. Dabei stimmt er sich mit den kommunalen Gebietskörperschaften und Verbundverkehrsunternehmen ab.
Ebenso nimmt er in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht Stellung zu Anträgen der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verbundverkehrsunternehmen für investive Maßnahmen des straßengebundenen ÖPNV nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), soweit diese Auswirkungen auf den SPNV haben.
Dabei unterstützt er die Planungstätigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und der VU.

§ 17

VRR-Finanzierungssystem

Der VRR unterstützt und berät das VU auf Nachfrage in allen Fragen in Zusammenhang mit der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen.

§ 18

Öffentliche Co-Finanzierung

Der VRR berät und unterstützt das VU auf Nachfrage in allen Fragen öffentlicher Finanzierung, insbesondere nach dem IX. Sozialgesetzbuch, dem PBefG und dem AEG.

§ 19

Einnahmenaufteilung

- (1) Der VRR teilt die im Verbundgebiet erzielten Einnahmen zwischen den den Verbundtarif anwendenden VU nach Maßgabe des VRR-Einnahmenaufteilungsvertrages und der VRR-Einnahmenaufteilungsrichtlinie auf.

- (2) Das VU ist verpflichtet, mit dem VRR und den übrigen den Verbundtarif anwendenden VU den VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag abzuschließen.

- (3) Der VRR schließt weitere dazu erforderliche Vereinbarungen in Abstimmung mit den VU ab.

§ 20

Richtlinien

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere zur Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche im VRR, erlässt der VRR nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 der AöR-Satzung in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen Richtlinien. Dabei sind Kriterien der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu beachten.
- (2) Das VU ist verpflichtet, die ordnungsgemäß zustande gekommenen Richtlinien zu beachten und umzusetzen.

V.

Finanzierung

§ 21

Entgeltregelung

- (1) Das VU beteiligt sich an den Kosten des VRR für die im Interesse aller Verbundverkehrsunternehmen vom VRR übernommenen Aufgaben mit einem sich jährlich dynamisierendem Leistungsentgelt nach Maßgabe des § 36 AöR-

Satzung.

- (2) Mit der Zahlung dieses Leistungsentgelts sind die Leistungen des VRR gegenüber dem VU auf Basis dieses Vertrages abgegolten.
- (3) Das VU leistet ein Entgelt nach Maßgabe des Wirtschaftsplans. Der Finanzierungsbeitrag des jeweiligen VU ist im jeweiligen Wirtschaftsplan des VRR ausgewiesen.
- (4) Der Gesamt-Finanzierungsbetrag der ÖSPV-Unternehmen für den Geltungsbereich des derzeitigen Verbundtarifs (Stand: 01.01.2011) ist für das Jahr 2006 der Höhe nach begrenzt auf 6,6 Mio. EUR. Er wird jeweils im Folgejahr entsprechend dem Verbraucherpreisindex Verkehr (Abteilung 07) des Bundesamtes für Statistik angepasst.
- (5) Der Betrag nach Absatz 4 wird auf die betroffenen ÖSPV-Unternehmen im Verhältnis der zugeschiedenen Einnahmen (Einnahmen nach Einnahmenaufteilung) aufgeteilt.
Die ÖSPV-Unternehmen leisten insofern Abschlagszahlungen auf Basis und im Verhältnis der jeweils letzten festgestellten Einnahmenaufteilung. Die Spitzabrechnung ist unverzüglich jeweils nach Feststellung der Einnahmenaufteilung durch den Verwaltungsrat durchzuführen.
- (6) Das VU erbringt seinen jeweiligen Finanzierungsbeitrag vorschüssig jeweils zum ersten Werktag eines Quartals.

§ 21 a

Besondere Entgeltregelung Schlaue Nummer

- (1) Für die Leistungen des VRR gemäß § 12 Absatz 5 zahlt das VU ein maßnahmenbezogenes Leistungsentgelt. Maßstab sind die Kosten, die sich aus den Verträgen über Callcenter-Leistungen ergeben. Der VRR beteiligt sich mit einem Anteil von 3 % an diesen Kosten.

§ 21 Absätze 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

- (2) Die Ansätze im Wirtschaftsplan werden jeweils auf Basis der Kosten des Vorjahres festgesetzt. Im Rahmen der jährlichen vorläufigen Spitzabrechnung werden überschießende Beträge erstattet, unterschießende Beträge auf Verlangen des VRR nachgezahlt.

§ 21 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Die endgültige Spitzabrechnung ist unverzüglich jeweils nach Feststellung der Einnahmenaufteilung durch den Verwaltungsrat durchzuführen.

§ 22

Besondere Finanzierungsbeiträge

Über das regelmäßige Leistungsentgelt nach § 21 hinaus können bei Bedarf für besondere Vorhaben in Abstimmung mit dem VU besondere Entgelte vereinbart werden.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 23

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten/ Grundvertragsausschuss

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages gibt der Verwaltungsrat der VRR AöR nach Anhörung der Vertragspartner und unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Unternehmensbeirates ein Votum darüber ab, welcher Vertragspartner den Zielen und Grundsätzen dieses Vertrages zuwidergehandelt hat. Er wirkt auf eine Einigung der Vertragspartner auf der Grundlage seines Votums hin.
- (2) Will der VRR von einer in der VRR-Marketingstrategie vorgesehenen Preismaßnahme ohne Zustimmung des Unternehmensbeirates abweichen, gibt der Unternehmensbeirat hierzu eine mit Gründen versehene Stellungnahme in Form eines förmlichen Beschlusses ab. Die Stellungnahme muss alle wesentlichen Zahlen, insbesondere glaubhaft zu machende Mindereinnahmen der VU, enthalten.
- (3) Über diesen Beschluss des Unternehmensbeirates hat der Verwaltungsrat durch Beschluss zu befinden.
- (4) Wird der Beschluss des Unternehmensbeirates nach Abs. 2 Satz 1 nicht durch einen Beschluss des VRR-Verwaltungsrates bestätigt, wird zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit der Grundvertragsausschuss einberufen.
- (5) Die Sitzung des Grundvertragsausschusses wird vom VRR auf der Grundlage der Argumente des Verwaltungsrates und der Stellungnahme des

Unternehmensbeirates vorbereitet.

- (6) Der Grundvertragsausschuss kann entweder den Beschluss des Unternehmensbeirates nach Abs. 2 Satz 1 oder den Beschluss des Verwaltungsrates nach Abs. 4 mit einfacher Mehrheit bestätigen. Wird der Beschluss des Verwaltungsrates nach Absatz 4 nicht bestätigt, hat der Verwaltungsrat über diese Angelegenheit erneut und abschließend zu entscheiden und ggf. eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne des VRR-Finanzierungssystems oder der VO (EG) 1370/2007 festzulegen.
- (7) Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen nach Maßgabe des VRR-Finanzierungssystems oder der VO (EG) 1370/2007 bleiben unberührt.
- (8) Dem Grundvertragsausschuss gehören 12 stimmberechtigte Mitglieder an: 6 Mitglieder des Verwaltungsrates und 6 Mitglieder des Unternehmensbeirates. Die Mitglieder werden jeweils einzeln mit einfacher Mehrheit des jeweiligen Organs gewählt.
- Vorsitzender des Grundvertragsausschusses und damit weiteres Mitglied ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder im Falle dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.
- (10) Für die Durchführung der Sitzung gilt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der VRR AöR – soweit anwendbar – entsprechend.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2011 in Kraft und läuft auf unbestimmte

Zeit.

- (2) Mit Inkrafttreten dieses Verbundgrundvertrages tritt der aktuell gültige Kooperationsvertrag außer Kraft.

§ 25

Kündigung

- (1) Eine Kündigung durch einen Vertragspartner ist zulässig,
- a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Einnahmenaufteilungsvertrag für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr außer Kraft tritt.
 - b) ohne Einhaltung einer Frist, wenn das VU im Gebiet des VRR keine Verkehrsleistungen mehr erbringt.
- (2) Im Übrigen ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Im Falle der Kündigung nach Absatz 1 Buchstabe a oder b und im Falle der außerordentlichen Kündigung treffen die Vertragspartner eine Übergangsregelung bis zum Ende des laufenden Verbundjahres.

§ 26

Anhänge und Anlagen

Diesem Vertrag sind als Anhänge folgende Regelwerke beigelegt:

Satzung der VRR AöR

in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 17.03.2011

Satzung des Zweckverbandes VRR

in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 17.03.2011

Geschäftsordnung des Unternehmensbeirates

in der Fassung des Beschlusses des Unternehmensbeirates vom 07.03.2006

**Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft „Konzessionierte
Verkehrsunternehmen im VRR“**

in der aktuellen Fassung.

Geschäftsordnung für die KViV- Arbeitskreise

in der Fassung vom 01.03.2010

Bei Änderungen der Anhänge gilt die jeweils aktuelle Fassung.

- (2) Anlage 1 regelt die Zusammenarbeit des VRR und der Verbundverkehrsunternehmen bei der Durchführung gemeinsamer Projekte, insbesondere die Projektorganisation und die Verbindlichkeit der in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen.

§ 27

Wirksamkeitsklausel, Nebenabreden, Schriftlichkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu

ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.

(2) Es gibt keine Nebenabreden zu diesem Vertrag.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Gelsenkirchen, den

(Vorstand VRR, Vorstandssprecher)

(Vorstand VRR)

(Vorstand/Geschäftsführung VU)

(Vorstand/Geschäftsführung VU)